

Schwierigkeit der Ausführung und die dadurch gerechtfertigte conträre Praxis der Beichtväter davon entbinden würde.

Somit glauben wir den wohl ganz gewöhnlichen, aber immerhin schwierigen Casus gelöst zu haben.

P. Sebastian Soldati

Provincial-Definitor und Lector der Theologie
im Carmelitenkloster zu Raab, Ungarn.

VI. (Ueber Ersatzpflicht des Verwahrers, wenn ihm fremde Gelder gestohlen wurden.) Pfarrer Levinus hatte in der Lade seines Schreibtisches, an der wie gewöhnlich der Schlüssel steckte, nebst einer bedeutenden, ihm selbst gehörenden Summe, auch noch folgende Gelder liegen:

I. 35 fl. Stipendien für 60 zu lesende hh. Messen, deren Intentionen wohl im eigenen Messenjournal verzeichnet waren, die er aber mit seinen Privatgeldern vermengt hatte.

II. Sammelgelder für mehrere Missionsvereine, die ihm von einer Sammlerin anfangs October zur Einsendung an's bischöfliche Consistorium übergeben worden waren, eingewickelt in ein Papier, worauf innen die Bestimmung und der Betrag angegeben war, das er aber nicht angeschaut hatte.

III. Der Lohn der Haushälterin für das 3. Quartal per 30 fl. Er hatte dies Geld zu Michaeli ihr übergeben, sie aber gab ihm dasselbe zurück und zugleich ihr Sparcassebüchl mit bereits 50 fl. Einlagen, ihn ersuchend, es gleichfalls in die Sparcasse zu geben.

IV. Der Vierteljahrslohn der beiden andern Dienstbothen mit 18 fl. und 12 fl. Er hatte ihn in Packete mit Bezeichnung vorbereitet, aber nicht eingehändigt, da er durch das Ersuchen der Häuserin auf den Gedanken kam, diesen Betrag ebenfalls in der Sparcasse (1 Stunde entfernt) für sie zu fructificieren.

V. 120 fl. Pacht für die Kirchengrundstücke, der zu Michaeli eingezahlt wurde.

VI. Eine vinculierte Messenstiftungs = Obligation, lautend auf 100 fl., zu welcher der ratifizierte Stiftungsbrief anfangs October vom bischöflichen Consistorium zugesandt worden war.

Während des Gottesdienstes am Allerseelentage, als alle Pfarrhofleute in der Kirche waren und nur die Hausthüre an der Gassen- seite verschlossen war, drang ein Dieb durch den hintern Tract ein, gelangte durch die nicht gesperrten Thüren in das pfarrliche Amtszimmer und entwendete alle diese Gelder. — Angenommen nun, daß der Dieb nicht eruiert wird oder zahlungsunfähig geworden ist, fragt es sich, wer den Schaden zu tragen, respective ob der Pfarrer Ersatz zu leisten habe.

ad I. Das Meßstipendium ist (bekanntlich) eine dem Priester offerirte Gabe; aus der Annahme erwächst dem Priester eine wahre obligatio celebrandi, d. i. auf die vom Geber bezeichnete Intention die fructus speciales sacrificii zu applicieren; es ist, nach der jetzigen Disciplin, nicht eigentlich eine „milde Gabe“, eleemosyna, stips, sondern dem Begriffe „Vertrag“, pactum, subsumiert, eine species desselben, und nach den Principien der Moral: de contractibus, zu beurtheilen; es gehört zu den entgeltlichen Verträgen (contractus onerosi), ist analog dem Kaufvertrag, wobei jedoch nach dem Kirchengesetze jede simonistische Auffassung strengstens ausgeschlossen ist; mit der Uebergabe, respective Annahme, ist der Priester Herr, Eigenthümer, des Geldbetrages, welchen er freilich bis zur Persolvirung der Intention kirchenrechtlich nur als depositum betrachten soll. cfr. Münsterer Past. Bl. v. 1865, n. 2, 5. In unserm Falle ist der Stipendienbetrag dem Pfarrer zum Schaden verloren gegangen; es bleibt für ihn die eingegangene Verpflichtung aufrecht, die betreffende Anzahl von Still- und Segenmessen zu lesen, und eventuell dem Organisten, Mesner, der Kirche u. dgl. ihren ortsüblichen Antheil (aus dem Seinigen) auszusahlen. Dies umsomehr, wenn (weil) er die kirchliche oder Diöcesan-Verordnung übertrat, die Meßstipendien in einem separaten eigens bezeichneten Behältniß, ähnlich wie die Kirchengelder zu verwahren.

ad IV. Der Liedlohn war den Dienstleuten noch nicht ausbezahlt, noch nicht von ihnen in ihr Eigenthum übernommen worden; daher: Levino periit; er hat den Verlust zu tragen, und den Lohn (neuerdings) herzugeben. Es hilft ihm nichts, daß er den Lohn bereits separirt hatte und auszahlen wollte; auch nicht die Absicht, ihn für sie nutzbringend anzulegen. Ueberdies hat er als „Geschäftsführer ohne Auftrag“, und zwar noch dazu als faumfelig, gehandelt und hat für sein Vorgehen einzustehen, da bei rechtzeitiger Auszahlung das Geld nicht bei ihm gestohlen worden wäre. Daß er den Betrag zweimal hergeben muß, ist zugleich eine geziemende Strafe, wenn (oder weil) er das Diöcesanstatut vernachlässigte, den Liedlohn pünktlich und rechtzeitig auszusahlen, und diese Auszahlung sich in einem eigenen Büchlein (Spannbüchl) von den Dienstbothen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. — Diese zwei Posten I. und IV. gelten also wie seine eigenthümlichen Gelder; Levinus hat den Schaden selbst zu tragen, bezw. die obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Posten II., III., V., VI. sind fremde anvertraute, verwaltete Gelder, für welche Levinus depositarius, mandatarius ist; für diese gestohlenen Gelder ist er, an und für sich in foro conscientiae nicht ersatzpflichtig. Er ist nicht fur, nicht possessor rei alienae, auch nicht positive oder negative cooperans. Eine

eigentliche Schädigung (*damnificatio*, Zerstörung oder Verminderung eines fremden Werthes ohne Nutzen für den Schädiger) liegt auch nicht vor; und wenn dies auch wäre, so treffen an Levinus die drei Bedingungen zur Ersatzpflicht nicht zu: er war nicht *causa injusta-efficax-theologice culpabilis* des Schadens. Freilich kann man zweifeln, ob er die zur Bewachung des Geldes, des vielen, des fremden Geldes, die entsprechende, durch Vernunft, Erfahrung, Gesetze, gebotene Obforge (*Sperrung*) angewandt habe (davon später); aber: er verletzte positiv dabei Niemand's Recht; nicht er, auch nicht indirect, nicht der Zufall, sondern der Dieb war die wirksame Ursache; das Wegsein der Leute, der Mangel der Sperre im Innern, war höchstens *causa accidentalis, occasio*, des Diebstahls; er fühlte sich, vorher und nachher, frei von theologischer Schuld, von einer freiwilligen sündhaften Handlung oder Unterlassung; er anerkannte seine Pflicht, das fremde Gut wie sein eigenes zu verwahren und zu verwalten, und wollte es auch thun; er hatte keine Ahnung von einer Gefahr und war ganz bestürzt bei Entdeckung des Einbruchs; es fehlte die *injuria formalis*, d. i. *voluntas nocendi saltem indirecta, seu praevisio damni injusti saltem in confuso*; daher für ihn (subjectiv) keine Sünde, keine Ersatzpflicht (Müller, Th. mor. II. § 139; Gury, Comp. Th. mor. I. n. 659; Delama, Tract. de justit. et jure, n. 328.) Und wenn er auch beim Anblick des Gräuels sich vor die Stirn schlug und dachte: es hätte mir doch früher einfallen sollen, die gewöhnliche und gebotene Vorsicht anzuwenden und das Geld gut zu versperren — so war es ihm doch vor dem Geschehnisse wirklich nicht eingefallen, so war dies Verschäumniß, *defectus advertentiae*, höchstens Leichtsin, *levis culpa*, läßliche Sünde. Darüber lehrt, mit dem hl. Alphons, die *sententia probabilior et communior* der Moralisten: *Qui grave damnum intulit, sed ex culpa levi, ad nihil tenetur*. (Andere sagen, er habe die Verbindlichkeit, *sub veniali*, einen Theil des Schadens, im Verhältnisse zu seiner Schuld, zu ersetzen. cfr. Müller, Th. mor. II, § 139. q. 3.) Wenn (!) nun sein etwaiges Verschulden ohne (schwere) Sünde war, so ist Levinus nicht im Gewissen, unter schwerer Sünde, verpflichtet, statt des Diebes den Beschädigten (II., III., V., VI.) zu ersetzen; er kann auch die Parteien, die von ihm solchen Ersatz ansprechen, ohne Veründigung abweisen, und eventuell auf den gerichtlichen Weg verweisen; nur muß er im Innern bereit sein, dem etwaigen Ausspruche des Gerichtes sich zu fügen.

Aber es entsteht die Frage: ob er nicht in *foro externo* ersatzpflichtig sei? ob er nicht freiwillig, aus Klugheitsgründen, den Abgang decken wolle.

ad V. und VI. Bezüglich des Kirchenvermögens, dessen

erster Verwahrer und Verwalter der Pfarren ist, besteht in Oesterreich die Verordnung, daß Werthpapiere und Bargeld — mit Ausnahme von circa 50 fl. für laufende Ausgaben in der Handcasse des Pfarrers — in der festen Kirchencasse unter der dreifachen Sperre des Pfarrers und der beiden Kirchenväter (Zechproppste) in einem sichern Locale verwahrt werden sollen, — eine Verordnung, wodurch Beschädigung durch Zufall, Mißbrauch oder Bosheit hintangehalten werden soll. Die Unkenntniß dieser Amtspflicht wäre *ignorantia crassa*, die Nichtbefolgung derselben auffallende Sorglosigkeit (§ 1324 und 1331 des allg. bgl. G. B.), Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge, *culpa lata*, großes juridisches Verschulden, Unterlassung jenes Fleißes, welchen gewöhnliche Menschen in derlei Geschäften anzuwenden pflegen (cfr. Gurz. Comp. Th. mor. I. n. 657). Es ist kaum anzunehmen, daß er an diese Pflicht nie dachte, daß er ohne alle theologische Schuld oder Sünde war; auch hätte er seit 3 bis 5 Wochen hinlänglich Gelegenheit gehabt, die Kirchenväter mit ihren Schlüsseln zu berufen, und Papier und Geld in die Casse zu legen. Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, und weil bei gesetzlicher Sperre diese Gelder nicht (oder nicht wahrscheinlich) hätten entwendet werden können, kann er von seinen Vorgesetzten zum Ersatz verhalten, resp. vom bezüglichen Gerichte dazu verurtheilt werden; und dann, *post sententiam judicis*, ist er auch im Gewissen verpflichtet, diesen Ersatz zu leisten. Die practische Ausgleichung zwischen Befreitsein vom moralischen und Verpflichtetsein vom juridischen Standpuncte aus wird sich ergeben. Levinus hat selbstverständlich den Diebstahl nach dem wirklichen Thatbestand dem bischöflichen Ordinariate als Diöcesan-Kirchengutsverwaltung sogleich anzuzeigen und den Ausspruch desselben abzuwarten; oder er kann zugleich ansuchen, daß ihn das Ordinariat, im Einverständniß mit der staatlichen Kirchenguts-Controle, von der Ersatzpflicht verschone. Vielleicht wird er es für angezeigt finden, das Bargeld selbst freiwillig zu ersetzen, um die Anzeige, behördliche Rüge und sonstige Prozeduren sich zu ersparen.

Bezüglich der Stiftungs-Obligation obliegt ihm noch insbesondere, sogleich beim Gerichte die Anzeige zu machen, und mit Angabe des Nennwerths, Datums, Numero und Vinculum derselben um Amortisation, eventuell um spätere Ausfolgung einer andern, anzusuchen. (Für den Dieb ist die vinculierte Staatsschuldverschreibung, die ohne Coupons und Talons ist, ohne Werth, ja gerade die Möglichkeit, daß er entdeckt und zur Restitution oder Bestrafung gezogen werden könne.) Die Kosten dieser Vorgänge treffen beziehungsweise den Levinus, da er durch die Pflichtversäumniß einige moralische Schuld trägt, und moralisch verpflichtet ist, von jetzt zu thun, was er kann, um den Schaden möglichst ungeschehen zu machen.

ad III. Der Haushälterin gegenüber ist Levinus Wahrer und erbetener freiwilliger Geschäftsträger (mandatarius). Da er keine Belohnung bekommt, nur aus Gefälligkeit übernimmt, ist er für zufälligen Schaden nicht verantwortlich. Aber er hätte, ex promissione et charitate, das Geld möglichst bald (vor dem 1., 15. October oder 1. November) in der Sparcasse fructificieren sollen; dann wäre am 2. November das Sparcassebüchl schon im Besitz der Eigenthümerin gewesen, und der Schaden unterblieben. Da er aber keine Vertragspflicht, nur Gefälligkeit üben wollte, und ein Termin nicht ausbedungen wurde, ist er nicht ex justitia zum Ersatz verpflichtet. Vielleicht ist die Häuserin selbst Mitursache am Gelingen des Diebstahls, wenn sie etwa ohne Wissen oder gar gegen Willen des Pfarrers, ohne die Dienstleute zu verständigen oder zum Haushüten anzuhalten, ohne vorsichtige Versperrung in den nicht gebotenen Gottesdienst ging. Im erstern Falle ist Levinus ex justitia, im zweiten nur ex charitate verpflichtet, nachträglich Alles zu thun, um den Schaden zu verringern oder ungeschehen zu machen; er hat also schleunigst an die Sparcasse zu berichten, die Auszahlung des Büchels der N. N. Nr. . . . zu verbieten, wodurch wenigstens die bisherige Einlage gerettet und der Dieb entdeckt werden kann. Daß vom Diebstahl überhaupt die Anzeige an Gericht oder Polizei zu geschehen habe, ist selbstverständlich.

ad II. Hier könnte, auch bei juridischer und moralischer Schuld, das Freisein vom Ersatze deduciert werden, weil kein Eigenthümer da ist; denn die Spender haben sich bereits dessen entäußert (und wäre auch für Jeden nur *parya materia*), die Empfänger (donatarii) haben noch nichts davon gewußt, noch nicht acceptirt. Vielleicht dürfte aber gerade sie der Seelsorger in Betracht, daß es Kreuzer von Kindern und Armen sind, zu einem frommen von ihm selbst geförderten Zwecke verwendet werden sollte, daß kein Verdacht von Unterschlagung auf ihn falle, das Sammelgeld lieber aus Eigenem ersetzen wollen. Wenn er nur wüßte, wem? und wieviel?! Vielleicht kann er es noch bei der Sammlerin erfragen, sonst mag er es nach bestem Vermuthen thun; für die Zukunft aber sich ernstlich vornehmen, solche Uebergaben sogleich anzusehen, abzugählen in Gegenwart der Ueberbringer, und zur Vorsicht und späteren Nachweisung im Gestionsprotokoll (oder Cassajournal) einzutragen.

Sittenlehren: 1. Was du thun sollst, thun willst, thue sogleich, ohne Verschieben. — Thu' in Vorsichtigkeit lieber zu viel als zu wenig; sei Tutorist in Verwaltung fremden Gutes. — 3. Exemplum esto fidelium . . auch in Ordnung und Pünctlichkeit, auch wenn es kleinlich scheint; befolge, was Verordnung, Vernunft, Erfahrung vorschreiben, aus religiösem Motive: Euge

bone serve, quia in modico fuisti fidelis. — 4. Du wirst öfter lieber freiwillig Andere schadlos halten, wenn es auch keine strenge Pflicht ist, zur Selbstzüchtigung deines Leichtsinns, aus Billigkeit gegen beschädigte Aermere, aus Selbstliebe, damit deine Reputation bei Hohen und Niedrigen nicht verloren gehe. — 5. Circa vitam tuam esto austerus, circa aliam benignus (S. Jo. Chrysost.).

Maria Taferl.

Pfarrer Josef Gundlhuber.

VII. (Examen der Ordenscandidatinnen und Novizinen.) Bekanntlich sollen gemäß Vorschrift des hl. Kirchenrathes von Trient Ordenscandidatinnen vor dem Eintritt ins Kloster und Novizinen vor Ablegung der hl. Profess vom Diöcesanbischöfe oder dessen Delegaten examinirt werden. Aus diesem Grunde muß die Vorsteherin des Klosters den Bischof einen Monat vor der Aufnahme einer Candidatin in's Noviziat und vor der Gelübdeablegung einer Novizin davon in Kenntniß setzen. Thut sie dies nicht, dann soll sie so lange von ihrem Amte suspendirt sein, als es dem Bischöfe gut scheint.¹⁾

Unterläßt aber der Bischof oder dessen Delegat das Examen, dann macht dies die Aufnahme in den Orden oder die Ablegung der Profess nicht ungiltig.²⁾

Wird es nicht innerhalb 15 Tagen vom Zeitpunkte der Meldung an gerechnet vorgenommen, dann können die exempten Obern ohne Weiteres die Aufnahme in den Orden bewilligen.³⁾

Dieses Examen findet nicht innerhalb der Clausur statt, sondern der betreffende Priester bleibt außerhalb des Gitters (ante crates).⁴⁾

Worüber wird nun ein Priester, der von seinem Bischöfe zur Abnahme eines solchen Examens beauftragt wird, die Ordenscandidatin oder die Novizin fragen?

Nur darüber, ob sie freiwillig, also nicht gezwungen oder durch Ueberredungskünste verleitet, den Ordensstand wähle, und ob sie wisse, was sie thue?⁵⁾ Andere Ausforschungen, die sich nicht auf obigen Punct beziehen, gehören nicht zum Zwecke dieses Examens. Das Concil von Trient wollte nämlich dadurch nur „für die Freiheit der Gelübdeablegung (ohne Zweifel der feierlichen oder ewigen) Sorge tragen.“ Es wäre daher nicht zu billigen, wenn eine Candidatin oder Novizin vor dem delegirten Priester gewissermaßen eine Art Beichte ablegen und ihren Seelenzustand oder etwaige Versuchungen in der Vergangenheit oder Gegenwart fundgeben müßte. Die Erforschung des Seelenzustandes steht dem

¹⁾ S. Trid. Sess. 25 de Regular. et Monial. Cap. 17. — ²⁾ S. Congreg. C. T. Ferraris Mon. Art. I. n. 70 et 95. — ³⁾ S. Pius V. Constit. 41. —

⁴⁾ Ibidem. — ⁵⁾ Ferrar. Mon. Art. I. n. 60.